

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/5/15 2006/18/0445

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.05.2007

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

#### Norm

AVG §58 Abs2:

B-VG Art130 Abs2;

FrPoIG 2005 §60 Abs1;

FrPoIG 2005 §60;

FrPoIG 2005 §66;

FrPoIG 2005 §86 Abs1;

FrPoIG 2005 §86:

FrPoIG 2005 §87;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwRallg;

#### **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2007/18/0481 E 25. November 2010

#### Rechtssatz

§ 86 Abs. 1 iVm § 60 Abs. 1 FrPoIG 2005 räumt der Behörde insofern Ermessen ein, als sie diese ermächtigt, von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes trotz Vorliegens der in den §§ 60, 61, 66 und 86 FrPoIG 2005 normierten Tatbestandsvoraussetzungen abzusehen. Nach Art. 130 Abs. 2 B-VG hat die Behörde von dem besagten Ermessen "im Sinne des Gesetzes" Gebrauch zu machen. Sie hat hiebei in Erwägung zu ziehen, ob und gegebenenfalls welche Umstände im Einzelfall vor dem Hintergrund der gesamten Rechtsordnung gegen die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes sprechen, und sich hiebei insbesondere von den Vorschriften des FrPoIG 2005 leiten zu lassen. Es könnten etwa - anders als bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes nach § 66 FrPoIG 2005 - öffentliche Interessen zugunsten eines Fremden berücksichtigt werden und bei entsprechendem Gewicht eine Abstandnahme von der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes im Rahmen der Ermessensentscheidung rechtfertigen. Aber auch persönliche, schon im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes nach § 66 FrPoIG 2005 zu berücksichtigende Interessen sind bei der Handhabung des Ermessens nach § 60 Abs. 1 FrPoIG 2005 dann zu beachten, wenn dies erforderlich ist, um den besonderen im Einzelfall gegebenen Umständen gerecht zu werden (Hinweis E 24. April 2001, 98/18/0183, ergangen zum FrG 1997).

### **Schlagworte**

Verfahrensbestimmungen ErmessenBegründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher VerfahrensmangelErmessen VwRallg8ErmessenBegründung von Ermessensentscheidungen

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2006180445.X01

Im RIS seit

20.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$